

Teilrevision der Abfallverordnung - Synopse

Gliederung	Geltender Erlass	Entwurf	Bemerkungen
RSS-Nr.	740.1	740.1	
Titel	Abfallverordnung	Abfallverordnung	
Datum	5. März 2002	5. März 2002	
Ingress	<p><i>Der Grosse Stadtrat,</i> gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG), die technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 und die Verordnung über den Vollzug des eidg. Abfallrechtes vom 10. August 1993 (kantonale Abfallverordnung) und auf Art. 25 der Stadtverfassung, <i>erlässt die folgende Verordnung, inkl. dazugehörige Tarifordnung:</i></p>	<p><i>Der Grosse Stadtrat,</i> gestützt auf Art. 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01), Art. 22 Abs. 1, 3 und 4, Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 22. Januar 2007 (Einführungsgesetz zum USG, SHR 814.100), § 53, § 54 Abs. 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vom 22. April 2008 (kantonale Umweltschutzverordnung, USGV, SHR 814.101) und Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011, <i>erlässt folgende Verordnung:</i></p>	Die Verweise auf die gesetzlichen Grundlagen wurden auf den neusten Stand gebracht.
Abschnitt I	Zuständigkeit, Grundsätze und Benützungspflicht	Geltungsbereich, Grundlagen der Abfallentsorgung	Anpassung des Gliederungstitels an den Inhalt des Abschnitts
Art. 1	<p><i>Zuständigkeiten</i></p> <p>1 Die Einwohnergemeinde Schaffhausen ist zuständig für die Abfallentsorgung im Sinne von Art. 31b USG, d.h. für die Beseitigung von Siedlungsabfällen, Abfällen aus dem öffentlichen Strassenunterhalt sowie von Abfällen, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist.</p> <p>2 Für den Vollzug ist das Bau- und Umweltschutzreferat, vertreten durch das Tiefbauamt, zuständig.</p>	<p><i>Geltungsbereich</i></p> <p>Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle auf dem Gebiet der Stadt Schaffhausen.</p>	<p>Dass die Stadt Schaffhausen für die Entsorgung der genannten Abfallkategorien zuständig ist, ergibt sich bereits aus übergeordnetem Recht. An sich könnte auf Art. 1 verzichtet werden, wodurch die Verordnung aber mit einem aufgehobenen Artikel beginnen würde. Da die Verordnung aber bisher keinen Geltungsbereich-Artikel enthält, bietet sich Art. 1 dafür an.</p> <p>Die Regelung der Zuständigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung obliegt dem Stadtrat, weshalb diese nicht in einer Verordnung zu regeln sind.</p>
Art. 2	<p><i>Grundsätze</i></p> <p>1 Die Abfallverordnung bezweckt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Entstehung von Abfällen möglichst vermieden wird, b. verwertbare Abfälle und Abfallbestandteile separat gesammelt werden, wenn die Wiederverwertung, Aufbereitung 	<p><i>Grundsätze</i></p> <p>1 Die Abfallverordnung bezweckt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Entstehung von Abfällen möglichst vermieden wird; b. verwertbare Abfälle und Abfallbestandteile separat gesammelt werden, wenn die Wiederverwertung, Aufbereitung 	

	<p>oder Verwertung volkswirtschaftlich sinnvoll ist und eine im Vergleich zur Beseitigung kleinere Umweltbelastung resultiert,</p> <p>c. Abfälle, die besonders behandelt werden müssen, getrennt gesammelt und entsorgt werden.</p> <p>² Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Wasser, Luft und Boden, sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.</p> <p>³ Die Gemeinde fördert Massnahmen und Aktivitäten der umweltgerechten Abfallbewirtschaftung. Sie kann dafür Beiträge an Dritte ausrichten.</p>	<p>oder Verwertung volkswirtschaftlich sinnvoll ist und eine im Vergleich zur Beseitigung kleinere Umweltbelastung resultiert;</p> <p>c. Abfälle, die besonders behandelt werden müssen, getrennt gesammelt und entsorgt werden.</p> <p>² Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.</p> <p>³ Die Stadt Schaffhausen fördert Massnahmen und Aktivitäten der umweltgerechten Abfallbewirtschaftung. Sie kann dafür Beiträge an Dritte ausrichten.</p>	
Art. 3	<p><i>Benützungspflicht und Ausnahmen</i></p> <p>¹ Die Benützung der Entsorgungseinrichtungen sowie der Abfahren ist obligatorisch für die Entsorgung von vermischten Siedlungsabfällen, Abfällen aus dem öffentlichen Strassenunterhalt sowie von Abfällen, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist (Art. 31b USG).</p> <p>² Handelt es sich um übrige Abfälle im Sinne von Art. 31c USG, kann die Gemeinde betroffene Betriebe zur eigenen Entsorgung verpflichten.</p>	<p><i>Entsorgung der Siedlungsabfälle</i></p> <p>¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen obliegt der Stadt Schaffhausen.</p> <p>² Der Stadtrat kann privaten Unternehmen die Entsorgung von Siedlungsabfällen mittels Konzession gestatten. Diese kann gegen Gebühr erteilt werden und Auflagen enthalten.</p>	<p>Dass die Entsorgung der Siedlungsabfälle (inklusive der anderen genannten Arten) Zuständigkeit der Stadt ist, wird ausdrücklich festgehalten. Hingegen wird in Abs. 2 neu ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, Private zu konzessionieren (Massnahme O7).</p> <p>Für die Entsorgung übriger Abfälle sind ohnehin die Inhaberinnen und Inhaber zuständig. Hierzu ist keine städtische Regelung notwendig.</p>
Art. 4	<p><i>Spezialabfälle</i></p> <p>¹ Von der öffentlichen Abfallentsorgung gemäss dieser Verordnung ausgenommen sind Abfälle, deren Entsorgung in Spezialgesetzen oder -erlassen geregelt ist, wie industrielle oder gewerbliche Produktionsabfälle, Schrott in grösseren Mengen, ausgediente Fahrzeuge, Autoreifen, Bauschutt, Baustellenabfälle, Steine, Schnee, Eis, Fäkalien, Schlamm und Flüssigkeiten, Elektro- und Elektronikabfälle sowie radioaktive oder explosive Stoffe usw.</p> <p>² Wo solche Stoffe anfallen, besteht die Pflicht, sie einwandfrei und auf eigene Kosten nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons zu entsorgen.</p>	(aufgehoben)	<p>Die Entsorgung der übrigen, also nicht von Art. 3 erfassten, Abfälle obliegt der Inhaberin oder dem Inhaber. Die Stadt kann hierzu keine Bestimmungen erlassen.</p>
Art. 5	<p><i>Tierkörper</i></p> <p>Tierkörper und Schlachtabfälle sind nach der Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton zu entsorgen. Sie sind bei den vom Kantonstierarzt bezeichneten Stellen abzugeben.</p>	(aufgehoben)	<p>Die Tierkadaverbeseitigung ist durch übergeordnetes Recht vorgegeben. Eine Bestimmung auf städtischer Ebene ist nicht nötig.</p>
Art. 6	<p><i>Verbot der Ablagerung</i></p>	<p><i>Verbot der Ablagerung</i></p>	

	<p>¹ Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Entsorgen von Abfällen in die Gewässer oder Kanalisation sind verboten.</p> <p>² Ausgenommen sind bewilligte Lagerplätze und Deponien, die bezeichneten Behälter an Sammelstellen sowie öffentliche oder private Kompostierplätze.</p> <p>³ Die missbräuchliche Benützung, die Beschädigung und die Verunreinigung von öffentlichen Entsorgungseinrichtungen und Abfall-körben sind untersagt.</p>	<p>¹ Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Entsorgen von Abfällen in die Gewässer oder Kanalisation sind verboten.</p> <p>² Ausgenommen sind bewilligte Lagerplätze und Deponien, die bezeichneten Behälter an Sammelstellen sowie öffentliche oder private Kompostierplätze.</p> <p>³ Die missbräuchliche Benützung, die Beschädigung und die Verunreinigung von öffentlichen Entsorgungseinrichtungen und Abfallkörben sind untersagt.</p>	
Art. 7	<p><i>Verbrennen von Abfällen</i></p> <p>¹ In privaten Feuerungsanlagen wie Öfen, Cheminées usw. und im Freien dürfen keine Abfälle und behandeltes Holz verbrannt werden.</p> <p>² Pflanzliche Abfälle aus Garten, Feld und Forst sind grundsätzlich zu kompostieren. Ausnahmsweise können sie verbrannt werden, wenn dabei keine übermässigen Immissionen entstehen und insbesondere die Nachbarschaft nicht belästigt wird.</p>	<p><i>Verbrennen von Abfällen</i></p> <p>¹ In privaten Feuerungsanlagen wie Öfen oder Cheminées sowie im Freien dürfen keine Abfälle und behandeltes Holz verbrannt werden.</p> <p>² Pflanzliche Abfälle aus Garten, Feld und Forst sind grundsätzlich zu kompostieren. Ausnahmsweise können sie verbrannt werden, wenn dabei keine übermässigen Immissionen entstehen und insbesondere die Nachbarschaft nicht belästigt wird.</p>	
Art. 8	<p><i>Zusammenarbeit</i></p> <p><i>Die Einwohnergemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.</i></p>	(aufgehoben)	Das Gemeindegesetz lässt die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden ohnehin zu.
Abschnitt II	Information	Bereitstellung und Sammlung	Der Abschnitt II beinhaltet bisher nur einen einzigen Artikel, der inhaltlich zudem ohne weiteres zum Abschnitt «Bereitstellung und Sammlung» zugeordnet werden kann. Abschnitt II wird daher umbenannt und Abschnitt III aufgehoben.
Art. 9	<p><i>Informationspflicht, Abfallkalender</i></p> <p>¹ Die Gemeinde informiert und orientiert Bevölkerung, Gewerbe und Industrie regelmässig über die Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung sowie über die Verwertung.</p> <p>² Dies erfolgt unter anderem über den Abfallkalender, der einmal pro Jahr erscheint. Er wird an alle Haushalte und Betriebe abgegeben und kann auch beim Tiefbauamt oder bei der Einwohnerkontrolle bezogen werden.</p> <p>³ Weitere Mitteilungen über Separatsammlungen, Terminverschiebungen usw. erfolgen nach Bedarf über die amtlichen Publikationsorgane.</p>	<p><i>Informationspflicht, Abfallkalender</i></p> <p>¹ Die zuständige Verwaltungsabteilung informiert und orientiert Bevölkerung, Gewerbe und Industrie regelmässig über die Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung sowie über die Verwertung.</p> <p>² Sie publiziert zu diesem Zweck in geeigneter Form einen Abfallkalender, der einmal pro Jahr erscheint. Weitere Mitteilungen über Separatsammlungen, Terminverschiebungen und andere wichtige Informationen erfolgen nach Bedarf.</p>	<p>Abs. 2 wurde sprachlich neu gefasst.</p> <p>Abs. 2 und 3 wurden neu formuliert. Dass die Publikation zwingend über ein amtliches Publikationsorgan erfolgen soll, wurde gestrichen. Andere Kanäle dürften von der Bevölkerung eher wahrgenommen werden, weshalb im Einzelfall entschieden werden soll, welche Art der Kommunikation angemessen ist (z.B. App).</p>
Abschnitt III	Bereitstellung und Sammlung	(aufgehoben)	Siehe Abschnitt II

<p>Art. 10</p>	<p><i>Abfuhr und Sammelstellen</i></p> <p>¹ Die Bereitstellung und Abfuhr der Abfälle, die Sammlung und Behandlung von verwertbaren Siedlungsabfällen sowie die Entsorgung von Spezialabfällen werden im Abfallkalender geregelt.</p> <p>² Die Abfuhrtage und Fahrstrecken sowie die Standorte der Sammelstellen sind im Abfallkalender ersichtlich.</p> <p>³ Für Sammelstellen kann das Tiefbauamt Benützungs- oder Öffnungszeiten festlegen.</p>	<p><i>Abfuhr und Sammelstellen</i></p> <p>¹ Die Bereitstellung und Abfuhr der Abfälle, die Sammlung und Behandlung von verwertbaren Siedlungsabfällen sowie die Entsorgung von Spezialabfällen werden im Abfallkalender geregelt.</p> <p>² Die Abfuhrtage und Fahrstrecken sowie die Standorte der Sammelstellen sind im Abfallkalender ersichtlich.</p> <p>³ Für Sammelstellen kann die zuständige Verwaltungsabteilung Benützungs- oder Öffnungszeiten festlegen.</p>	
<p>Art. 11</p>	<p><i>Bereitstellung</i></p> <p>¹ Das Abfuhrgut ist am Abfuhrtag an der nächstgelegenen Fahrstrecke am Strassen- oder Trottoirrand so bereitzustellen, dass weder für den Fussverkehr noch für den Fahrzeugverkehr Behinderungen entstehen.</p> <p>² Behälter sind nach der Entleerung so rasch wie möglich zu entfernen. Ereignen sich Unfälle wegen unzureichender Bereitstellung, haftet diejenige Person, die das Abfuhrgut bereitgestellt hat.</p>	<p><i>Bereitstellung</i></p> <p>¹ Das Abfuhrgut ist am Abfuhrtag an der nächstgelegenen Fahrstrecke am Strassen- oder Trottoirrand so bereitzustellen, dass weder für den Fussverkehr noch für den Fahrzeugverkehr Behinderungen entstehen.</p> <p>² Behälter sind nach der Entleerung so rasch wie möglich zu entfernen. Ereignen sich Unfälle wegen unzureichender Bereitstellung, haftet diejenige Person, die das Abfuhrgut bereitgestellt hat.</p>	
<p>Art. 12</p>	<p><i>Zulässige Gebinde</i></p> <p>¹ Für die Bereitstellung zugelassen sind Kehrichtsäcke, Container und gebündelte Abfälle. Der Abfallkalender regelt die Einzelheiten.</p> <p>² Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht entsorgt.</p>	<p><i>Zulässige Gebinde</i></p> <p>¹ Für die Bereitstellung zugelassen sind Kehrichtsäcke, Container und gebündelte Abfälle. Der Abfallkalender regelt die Einzelheiten.</p> <p>² Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht entsorgt.</p>	
<p>Art. 13</p>	<p><i>Containerstandplätze und Kehrichtsammelplätze</i></p> <p>¹ Das Tiefbauamt ist befugt, für Wohnsiedlungen, Geschäftszentren und einzelne Strassenzüge einen zentralen Bereitstellungsart zu bezeichnen.</p> <p>² Für Überbauungen mit mehr als 6 Wohneinheiten sind zentrale, private Bereitstellungsart für Container vorzusehen. Sie sind im Bauprojekt auszuweisen und müssen vom Tiefbauamt genehmigt werden.</p> <p>³ Containerstandplätze sind zugänglich und sauber zu halten; die Reinigung und Schneeräumung obliegt der Hauseigentümerin / dem Hauseigentümer.</p>	<p><i>Containerstandplätze und Kehrichtsammelplätze</i></p> <p>¹ Die zuständige Verwaltungsabteilung ist befugt, für Wohnsiedlungen, Geschäftszentren und einzelne Strassenzüge einen zentralen Bereitstellungsart zu bezeichnen.</p> <p>² Für Überbauungen mit mehr als sechs Wohneinheiten sind zentrale, private Bereitstellungsart für Container vorzusehen. Sie sind im Bauprojekt auszuweisen und müssen von der zuständigen Verwaltungsabteilung genehmigt werden.</p> <p>³ Containerstandplätze sind zugänglich und sauber zu halten; die Reinigung und Schneeräumung obliegt der Hauseigentümerin oder dem Hauseigentümer.</p>	
<p>Art. 14</p>	<p><i>Container</i></p> <p>¹ Als Container für Haus- und Betriebskehricht sind ausschliesslich vom Tiefbauamt zugelassene Typen zulässig. Neue und zusätzliche Container sind dem Tiefbauamt zur Leerung anzumelden.</p>	<p><i>Container</i></p> <p>¹ Als Container für Haus- und Betriebskehricht sind ausschliesslich von der zuständigen Verwaltungsabteilung zugelassene Typen zulässig. Neue und zusätzliche Container sind ihr zur Leerung anzumelden.</p>	

	² Die Anschaffung von Containern und deren Unterhalt ist Sache der Haushaltungen, der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie der Gewerbe- und Industriebetriebe. Das Tiefbauamt kann für die Benützung und den Sammeldienst gut sichtbare Bezeichnungen verlangen.	² Die Anschaffung von Containern und deren Unterhalt ist Sache der Haushaltungen, der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie der Gewerbe- und Industriebetriebe. Die zuständige Verwaltungsabteilung kann für die Benützung und den Sammeldienst gut sichtbare Bezeichnungen verlangen.	
Abschnitt IV	Finanzierung, Gebühren	Finanzierung	
Art. 15	<i>Kostenrechnung</i> Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich. Sie werden im Geschäftsbericht veröffentlicht.	<i>Kostenrechnung</i> ¹ Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfällen wird eine Spezialfinanzierung geführt. ² Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich. Sie werden im Geschäftsbericht veröffentlicht.	
Art. 16	<i>Gebühren</i> ¹ Die von der Stadt für die Abfallentsorgung zu erbringenden Leistungen werden über Gebühren möglichst kostendeckend und verursacherbezogen finanziert. Sie bestehen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren. ² Die Kosten der Abfallentsorgung, für welche keine mengenabhängige Gebühr erhoben wird, sind durch die Grundgebühr zu decken. Sie wird erhoben pro Person ab dem 18. Altersjahr und für Betriebe. Für Personen ist die Gebühr einheitlich, für Betriebe abgestuft nach der Anzahl der Beschäftigten. ³ Die mengenabhängige Gebühr deckt die Kosten für die Sammlung und Behandlung von Abfällen, die mit einem mengenabhängigen Tarif belastet sind; inbegriffen ist der dazu erforderliche Aufwand für die Tarifierung und Verrechnung. ⁴ Würde bei der Erhebung von kostendeckenden und verursachergerechten Abgaben eine umweltverträgliche Entsorgung gefährdet, so kann diese, soweit erforderlich, anders finanziert werden, d.h. eine zusätzliche Finanzierung aus Steuermitteln ist vorübergehend zulässig.	<i>Gebührengrundsätze</i> ¹ Die von der Stadt für die Abfallentsorgung zu erbringenden Leistungen werden über Gebühren möglichst kostendeckend und verursacherbezogen finanziert. Sie bestehen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren. ² Die Kosten der Abfallentsorgung, für welche keine mengenabhängige Gebühr erhoben wird, sind durch die Grundgebühr zu decken. Sie wird von allen volljährigen natürlichen Personen und von Betrieben mit Wohnsitz oder Sitz in der Stadt Schaffhausen erhoben. Für natürliche Personen ist die Gebühr einheitlich, für Betriebe abgestuft nach der Anzahl der Beschäftigten. ³ Die mengenabhängige Gebühr deckt die Kosten für die Sammlung und Behandlung von Abfällen, die mit einem mengenabhängigen Tarif belastet sind; inbegriffen ist der dazu erforderliche Aufwand für die Tarifierung und Verrechnung. ⁴ Würde bei der Erhebung von kostendeckenden und verursachergerechten Abgaben eine umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährdet, so kann diese vorübergehend anderweitig finanziert werden.	Abs. 4 wurde insofern angepasst, als eine Finanzierung nicht zwingend durch Steuermittel erfolgen muss. Die Stadt soll damit eine gewisse Flexibilität bezüglich der Frage erhalten, wie sie eine allfällige Differenz ausgleicht. Weiterhin ist klar vorgesehen, dass nur vorübergehend eine Abweichung vom Prinzip der Verursachergerechtigkeit möglich ist. Ausserdem Wortlaut auf Art. 32 a Abs. 2 USG angeglichen.
Art. 17	<i>Tarifordnung</i> Die Gebührensätze und die mengenabhängigen Tarife werden in der Tarifordnung für die Abfallentsorgung festgelegt.	<i>Gebührenfestlegung</i> ¹ Die Gebühren werden im Anhang festgelegt. Die Mehrwertsteuer ist in der Gebühr inbegriffen. ² Der Stadtrat regelt die Modalitäten der Gebührenerhebung und das Inkasso der Gebühren.	Da keine separate Tarifordnung mehr, Anpassung der Überschrift
Art. 18	<i>Verrechnung Grundgebühr und Verkauf von Gebührenmarken</i> ¹ Der Stadtrat regelt das Inkasso der Grundgebühr und den Verkauf der Gebührenmarken.	(aufgehoben)	Die Bestimmung wurde inhaltlich in Art. 17 übernommen.

	² Die Tarifordnung regelt die Einzelheiten.		
Art. 19	<i>Ersatzvornahme</i> Werden Bestimmungen dieser Verordnung sowie gestützt darauf erlassene Anordnungen verletzt, so kann vom Tiefbauamt innert angemessener Frist die Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes verlangt oder die Ersatzvornahme zulasten des Pflichtigen angeordnet werden.	<i>Ersatzvornahme</i> Werden Bestimmungen dieser Verordnung sowie gestützt darauf erlassene Anordnungen verletzt, so kann die zuständige Verwaltungsabteilung innert angemessener Frist die Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes verlangen oder die Ersatzvornahme zulasten des Pflichtigen anordnen.	Sprachliche Anpassungen
Art. 20	<i>Kontrollen</i> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für Leistungen, zu denen die Verwaltung nicht verpflichtet ist, wird der Aufwand gemäss Regietarif des Baumeisterverbandes verrechnet. Die Mindestkontrollgebühr beträgt Fr. 100.-.	<i>Kontrollen</i> ¹ Die zuständige Verwaltungsabteilung ist berechtigt, Abfallgebände zu Kontrollzwecken zu öffnen. ² Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für Leistungen, zu denen die Verwaltung nicht verpflichtet ist, werden Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren im städtischen Verwaltungsverfahren vom 25. September 1979 erhoben.	Abs. 1: Grundlage für Kontrollen in Verordnung verankern. Abs. 2: Die Verwaltungsgebühren-Verordnung sieht vor, dass Gebühren für Kontrolltätigkeiten erhoben werden können.
Abschnitt V	Strafbestimmungen und Rechtsmittel	Strafbestimmungen und Inkrafttreten	Die Rechtsmittelbestimmungen werden aufgehoben, weshalb sie im Gliederungstitel nicht mehr erwähnt werden müssen. Stattdessen werden die bisher schon geltenden Bestimmungen über das Inkrafttreten auch im Titel erwähnt.
Art. 21	<i>Strafbestimmungen</i> Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bestimmungen dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassener Verfügungen missachtet, wird unter Vorbehalt des übergeordneten Rechtes vom Stadtrat mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.	Strafbestimmungen ¹ Mit Busse bis 1000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig: a. Abfälle auf öffentlichem oder privatem Grund ablagert, ausgenommen auf bewilligten Lagerplätzen und Deponien, in den bezeichneten Behältern an Sammelstellen sowie auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen; b. Abfälle in Gewässern oder der Kanalisation entsorgt; c. in privaten Feuerungsanlagen Abfälle oder behandeltes Holz verbrennt; d. wiederholt Abfälle nicht vorschriftsgemäss zur Abholung bereitstellt; e. ohne Erlaubnis des Stadtrats Entsorgungsdienstleistungen erbringt für Siedlungsabfälle oder für Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung sowie für Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist. ² Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.	Nach dem Grundsatz «nulla poena sine lege certa» muss eine Strafbestimmung genügend präzise sein (Bestimmtheitsgebot). Ob die bisherige Formulierung diesen Anforderungen genügt, ist zweifelhaft. Die Fälle, in denen eine Busse ausgesprochen wird, sind daher genauer zu umschreiben.

<p>Art. 22</p>	<p><i>Rechtsmittel</i></p> <p>1 Gegen Verfügungen des Tiefbauamtes und des Bau- und Umweltreferates kann innerhalb von 20 Tagen nach der Mitteilung eine schriftliche und begründete Einsprache an den Stadtrat gerichtet werden</p> <p>2 Gegen Beschlüsse des Stadtrates kann beim Regierungsrat innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.</p>	<p>(aufgehoben)</p>	<p>Die Rechtsmittel sind durch das Verwaltungsrechtspflegegesetz und die Stadtverfassung vorgegeben.</p>
<p>Art. 23</p>	<p><i>Inkrafttreten</i></p> <p>1 Diese Verordnung tritt auf einen vom Stadtrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.</p> <p>2 Sie ersetzt die Verordnung über die Abfuhr und Beseitigung von Kehricht und Sperrgut vom 23. Mai 1967 sowie alle übrigen mit ihr im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Anordnungen.</p>	<p><i>Inkrafttreten</i></p> <p>1 Diese Verordnung tritt auf einen vom Stadtrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.</p> <p>2 Sie ersetzt die Verordnung über die Abfuhr und Beseitigung von Kehricht und Sperrgut vom 23. Mai 1967 sowie alle übrigen mit ihr im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Anordnungen.</p> <p>3 Die Tarifordnung für die Abfallentsorgung vom 5. März 2002 wird aufgehoben.</p>	

Anhang 1: Gebühren

1 Jährliche Grundgebühr

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
¹ Volljährige, natürliche Person	40 Franken	50 Franken
² Betriebe mit		
a. 1 - 2 Beschäftigten	25 Franken	
b. 3 - 4 Beschäftigten	50 Franken	
c. 5 - 9 Beschäftigten	100 Franken	
d. 10 - 19 Beschäftigten	200 Franken	
e. 20 - 49 Beschäftigten	400 Franken	
f. 50 - 99 Beschäftigten	750 Franken	
g. 100 - 199 Beschäftigten	1'000 Franken	
h. 200 oder mehr Beschäftigten	1'250 Franken	

2 Volumengebühr

¹ Für Kehrlicht in Säcken:		
a. pro 17-l-Sack	1.00 Franken	1.30 Franken
b. pro 35-l-Sack	1.90 Franken	2.35 Franken
c. pro 60-l-Sack	3.80 Franken	4.70 Franken
d. pro 110-l-Sack	5.00 Franken	6.40 Franken
² Für Kehrlicht in Containern (Industrie und Gewerbe):		
a. 800 l ungepresst	45.00 Franken	
b. 800 l gepresst	90.00 Franken	
³ Für Sperrgut pro angebrochenem Volumen von 125 l	5.00 Franken	

3 Gewichtsgebühr

¹ Pro Tonne	260.00 Franken
² Andockgebühr pro Container	5.00 Franken